

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Alexandra Waschhöfer +492025634431 +492025634725 alexandra.waschhoefer@stadt.wuppertal.de
	Datum:	07.02.2018
	Drucks.-Nr.:	VO/0105/18 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
18.04.2018	BV Vohwinkel	Entgegennahme o. B.
19.04.2018	Ausschuss für Verkehr	Entgegennahme o. B.
Einrichten einer Tempo-30-Strecke mit unterstützenden Maßnahmen auf der Vohwinkeler Straße zwischen Rubensstraße und Kaiserstraße		

Grund der Vorlage

Prüfauftrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 05.11.2017

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung und der Ausschuss für Verkehr nehmen den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN baten die Verwaltung um Prüfung, ob und wie eine Tempo 30- Zone im Bereich der Vohwinkeler Straße, zwischen Rubensstraße und Kaiserplatz eingerichtet werden kann.

Die Vohwinkeler Straße (B 228) ist im Straßenhierarchieplan als Hauptverkehrsstraße und mit dem Verkehrszeichen 306 StVO als Vorfahrtsstraße ausgewiesen. Aufgrund der Funktion

der Hauptverkehrsstraßen, dienen solche Straßen in erster Linie dem weiträumigen Verkehr, was regelmäßig keine generelle geringere Geschwindigkeit als Tempo 50 zulässt. Nach §45 Abs. 1c StVO dürfen Tempo 30- Zonen nicht auf Vorfahrtstraßen eingerichtet werden. Sie dürfen nur Straßen ohne Lichtzeichenanlage und Leitlinien umfassen.

An der Einmündung Rubensstraße sowie vor dem Kreuzungsbereich Kaiserplatz befindet sich eine Lichtzeichenanlage. In der Vohwinkeler Straße zwischen Kaiserplatz und Rubensstraße ist die Fahrbahn durch Leitlinien getrennt.

Die Anordnung einer Tempo 30- Zone scheidet folglich aus.

Nach den Vorschriften zur Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen (§41 Abs.2 Nr. 7 Straßenverkehrsordnung und Verwaltungsvorschrift) dürfen diese nur angeordnet werden, wenn z.B. Gefahrenzeichen nicht mehr ausreichen oder bereits aufgrund verschiedenster Ursachen Unfälle aufgetreten sind. Insbesondere kommen hier die Voraussetzungen nach §41 Abs. 2 Nr. 7 StVO i. V. m. der Verwaltungsvorschrift Rn.7 und 15 in Betracht. Danach sind Unfälle mit Fußgängerbeteiligung im Längsverkehr oder bei der Querung der Fahrbahn Voraussetzung für eine Geschwindigkeitsreduzierung.

Laut Mitteilung der Kreispolizei ergaben sich seit 2015 zwei Verkehrsunfälle im Zusammenhang mit Fußgängern. Beide Unfälle lagen ca. 20 m von der Lichtzeichenanlage Rubensstraße entfernt.

Es handelt sich nicht um eine Unfallhäufungsstelle. Die Betrachtung der beiden Unfälle rechtfertigt an sich keine Geschwindigkeitsreduzierung.

Mit Änderung der StVO, ist eine innerörtliche streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h (Zeichen 274 StVO) nach Absatz 1 Satz 1, auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern möglich.

In dem Straßenabschnitt der Vohwinkeler Straße befindet sich keine der abschließend aufgezählten Einrichtungen.

Die Voraussetzungen für die Einrichtung einer Tempo 30 Strecke liegen somit nicht vor.

Eine gesundheitsgefährdende Lärmbelastigung kann ebenfalls eine Grundlage für straßenverkehrliche Maßnahmen sein.

Nach Auskunft vom Umweltamt (Ressort 106.25), legt der Lärmaktionsplan (LAP) im Bereich der Vohwinkeler Straße zwischen Kaiserstraße und Rubensstraße eine Verkehrsstärke von 8570 KFZ/24 h zu Grunde. Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse berechnet sich so ein A-bewerteter äquivalenter Dauerschallpegel von 70dB(A) bis 75 dB (A) für den Tag und die Nacht ein Pegel von 60 dB(A) bis 65 dB(A). Dies ergibt an den Hausfassaden in 4 m Höhe im Bereich der Kreuzung Rubensstraße einen Immissionspegel von tags über 70 dB (A) und nachts von über 60 dB(A). Die Werte nehmen von den beiden Kreuzungen zur Mitte des Straßenabschnitts auf tags weniger als 70 dB(A) ab. Als Minimum wurden tags 68,5 dB(A) und nachts 59,4 dB(A) berechnet (siehe Anlage).

Die Lärmkennziffer (LKZ) spiegelt die Schwere der Betroffenheit wider. Sie berücksichtigt neben den Auslösewertüberschreitungen die Anzahl der Betroffenen in einer Zelle von 100 m mal 100 m. Im Bereich des betrachteten Straßenabschnitts betragen die im LAP abgeleiteten LKZ für den Tag weniger als 50 und für die Nacht weniger als 100 (siehe LAP, Anlage 4). Im LPA der Stadt Wuppertal zeichnen sich mittlere und hohe Lärmschwerpunkte durch Lärmkennziffern größer 100 aus. Somit zählt der hier betrachtete Abschnitt der Vohwinkeler Straße nicht zu den Lärmschwerpunkten der Stadt.

Der LAP schlägt für die Vohwinkeler Straße zwischen Kaiserplatz und Rubensstraße keine Maßnahmen zur Lärminderung vor.

Nach Abwägung der unterschiedlichen Interessen, Wohnen und Straßenverkehr kommt eine Geschwindigkeitsbeschränkung nicht in Betracht.

Demografie-Check

entfällt

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

Antrag

Lärmkartierung und Legende